

Handbuch



des
Vereins der Sportangler Kellinghusen e.V.
Gegründet am 10.11.1933

Liebe Angelfreundin, lieber Angelfreund,

unser Handbuch enthält alle wichtigen Hinweise und Bestimmungen für uns, die vom Fischereirecht des Landes Schleswig-Holstein vorgegeben sind und die wir uns auferlegt haben, um uns sicher bei der Ausübung der Angelfischerei natur- und waidgerecht an unseren schönen Pachtgewässern zu verhalten.

Dieses Handbuch soll uns helfen, uns schnell einen Überblick über unsere Vereinsbestimmungen zu geben, damit jeder immer das Richtige tut. Neue Anregungen dazu sind stets willkommen. Lesen Sie bitte gründlich und in Ruhe unser Werk, dann sind Sie genau informiert und wissen, wie natur- und vereinsbewusst Sie sich zu verhalten haben.

Im Namen des Vorstandes hoffe ich als Ihr Vorsitzender, dass Sie sich damit zurecht finden und wünsche jeder Zeit ein zufriedenes und erfolgreiches **Petri Heil!**

Der Vorsitzende

Inhaltsverzeichnis des Handbuchs**Seite**

Vorblatt mit Vereinswappen	1
Vorwort	1
Inhaltsverzeichnis	2 - 3
Gewässerschutz	4
Umweltschutz	4
Verstöße gegen Bestimmungen	5
Mitglieder des Vorstandes und Ehrenrat	6
Ausbilder Fischereilehrgang	7
Sprechstunde Kassenwart	7
Vereinskonten	7
Gewässerordnung	8 - 14
1. zu beangelnde Gewässer	8 - 9
A. Stör	8
B. Bramau	8
C. Hörner Au	8
D. Heischbach	8
E. Kleiner Rensinger See	8
F. Großer Rensinger See	8
G. Teichanlage – Fischbrutanstalt- Breitenburger Forst	8
H. Teich in Mühlenbarbek	9
I. Stadtparkteich	9
2. Laich- und Fischeschongewässer	9
3. Biotoppflegemaßnahmen/ Biotopsschutz	9
a. Stadtparkteich	9
b. Störaltarm	9
c. Kleiner Rensinger See	9
d. Bramau	10
e. Breitenburger Kanal	10
f. Teichanlage – Fischbrutanstalt- Breitenburger Forst	10
g. Teich in Mühlenbarbek	10
h. Röhrichtbestände	10
4. Ausweise	10
5. Gastkarten	10 -11
a. für unsere Vereinsgewässer	10
b. für Gewässer befreundeter Vereine	10 -11
6. Mindestmaße und Schonzeiten	11
a. Winterschonzeiten	11
b. Mindestmaße und Schonzeiten	11
7. Artenschutz	12
8. verbotene Fangmethoden	12
9. Gebrauch einer Senke	12

10. Verkauf und Tausch gefangener Fische	12
11. Behandlung gefangener Fische - § 11 Verwendung eines Setzkeschers	12 - 13
12. Waidgerechte Rücksichtnahme am Gewässer	13
13. Zusätzliche Bestimmungen	13
14. Ein besonders großer Fisch	13 - 14
15. Gewässerordnung für den Störltarm	14
16. Gewässerordnung für den Breitenburger Kanal	14
Gewässerbeschreibungen unserer Vereinsgewässer	15 - 17
1. Stör	15
2. Bramau	15
3. Hörner Au	15
4. Heischbach	15
5. Großer Rensinger See	16
6. Kleiner Rensinger See	16
7. Stadtparkteich	16
8. Gräben Störkathen/ Quarnbach-Mühlenbek	16
9. Rensinger Schöpfwerksgraben	16
10. Störkathener Störltarm	16
11. Breitenburger Moorkanal	17
12. Teichanlage – Fischbrutanstalt – Breitenburger Forst	17
13. Teich in Mühlenbarbek	17
14. Kaisermühlenkanal	17
Ordnung für Fischereiaufsicht	18
Verzeichnis der Fischereiaufseher	19
Ordnung für Ehrungen	20
Schlichtung und Ehrenratsordnung	21 - 22
Jugendgruppe	23 - 27
Jugendordnung	23– 24
Erste Ergänzung zur Jugendordnung	25
Zweite Ergänzung zur Jugendordnung Verstöße gegen Bestimmungen	26
Dritte Ergänzung zur Jugendordnung	27
Verzeichnis des Jugendvorstandes und der Jugendsprecher	27

Gewässerschutz

Verhalten bei Feststellung von Fischsterben, Wasserverunreinigungen und sonstiges

1. Fischsterben:

- a. Sofort einige Fische sicherstellen
- b. Versuche in möglichst sauberem Gefäß Wasser als Probe abzuschöpfen
- c. Umgehend die Polizei verständigen **Tel. 04822-20980 oder Notruf 110**
- d. Danach den Gewässerwart oder/ und den Vorsitzenden benachrichtigen, siehe **Seite -6-** im Handbuch
- e. Weiteres übernimmt der Vorstand oder die Polizei

2. Wasserverunreinigungen

Mit Schadstoffen belastete Gewässer führen in der Regel zu Sauerstoffmangel und daher auch zu Fischsterben. Einzelne tote Fische auf dem Gewässer sind noch kein Fischsterben.

- a. Achte auf Verfärbungen des Wassers, Schaumbildung und ähnliches.
- b. Versuche in möglichst sauberem Gefäß Wasser als Probe abzuschöpfen, aber Vorsicht, es kann sich auch um gefährliche Gifte handeln. Bei Einleitung aus einem Graben oder Rohr, vor und hinter dem Einlauf Wasser in verschiedenen Behältern entnehmen.
- c. Weiteres Verhalten wie Ziffer 1c-d

3. Sonstiges:

Bei Beobachtung anderer Arten, die möglicherweise Wasser, Fische und/ oder andere Tiere bedrohen, sofort siehe Ziffer 1.c - d benachrichtigen.

4. Umweltschutztelefon:

Des Amtes für Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege des Kreises Steinburg in Itzehoe Tel. 04821- 69253 Montags bis Donnerstag . Außerhalb der Dienststunden ab 15:45 Uhr, freitags ab 12:00 Uhr und an den Wochenenden auf Anrufbeantworter. Je schneller Du reagierst, desto mehr Schaden kann abgewendet werden.

Umweltschutz

Ein wichtiges Gebot in der heutigen Zeit, notwendig geworden, um nicht nur den menschlichen Lebensraum, sondern auch den Lebensraum aller Geschöpfe und Pflanzen in der so misshandelten Natur geltend zu machen. Schützen, schonen und erhalten wir alles, was da kreucht und fleucht.

Verhalten wir uns so, als seien wir Gast in der Natur und am Wasser. Schreiten wir unmissverständlich ein, wenn Menschen sich anders gegen die Umwelt verhalten. Schonem wir auch das hohe Gras der Wiesen und verzichten vor dem Grasschnitt lieber einmal auf das Angeln, bevor wir Schaden anrichten. Die Grasschonzeit muss unbedingt eingehalten werden. Röhrichtbestände dürfen nicht so behandelt werden, dass die Pflanzen- und Tierwelt nachhaltig beeinträchtigt wird - gemäß Landschaftspflegegesetz.

Immer wieder müssen wir leider darauf hinweisen, dass der Angelplatz kein Müllplatz sein darf. Alle Gegenstände, die nicht mehr gebraucht werden, sollen den richtigen Weg in die Mülldeponie finden und nicht am Wasser oder im Busch ihr Dasein fristen. Wir schonen selbstverständlich alle Bäume und Sträucher, erst recht Gelege der Vogelwelt und die Kinderstuben anderer Tiere. Einfriedungen, Tore, Deiche, Uferbefestigungen und Schleusenanlagen dürfen weder beschädigt noch weggeräumt werden.

Helfen wir wo wir können, dann erst zeigt sich der charakterfeste Angel- und Naturfreund. Wir sind dankbar für das Geschenk der Stunden, die wir in der Ausübung unser schönen Fischwaid erleben dürfen. Wer anders handelt und denkt, gehört nicht in unsere Gemeinschaft und stellt sich bewusst außerhalb unserer Reihen.

Verstöße gegen Bestimmungen

Nr.	Tatbestand	Strafe
1.	Einzelne Verstöße	
1.1.	Angeln ohne Mitführen der erforderlichen Papiere	Euro 6,00
1.2.	Mangelhafte Ausrüstung	Euro 6,00
1.3.	Erlaubnisschein, Fischereischein oder Sportfischerpass ungültig	Euro 26,00
1.4.	Nicht waidgerechte Behandlung der gefangenen Fische	Euro 26,00
1.5.	Verunreinigen von Angelplätzen	Euro 26,00
1.6.	Nichtbeachtung von Schonzeiten, Fangbeschränkungen oder Mindestmaßen	3 Monate Angelverbot
1.7.	Anwendung verbotener Fangmethoden	2 bis 6 Monate Angelverbot
1.8.	Verweigerung der Kontrolle durch einen Fischereiaufseher	6 Monate Angelverbot
1.9.	Nichtabgabe der Fangliste und der Jahresfangmeldung bis zum 1.12. jeden Jahres	Angelverbot bis zum 31. Mai des Folgejahres für alle Vereinsgewässer. Wer dieses Angelverbot vorher beenden möchte, kann bei Abgabe der Jahresfangmeldung bis zum 31. Mai ein Strafgeld von € 20,00 beim Kassenwart in der Sprechstunde entrichten und erhält erst dann die Erlaubnisscheine.
1.10.	Ausübung der Fischerei trotz entzogener Erlaubnis	Ausschlussverfahren vor dem Ehrenrat
1.11.	Verkauf von gefangenen Fischen	Ausschlussverfahren vor dem Ehrenrat
1.12.	Tätlicher Angriff auf einen Fischereiaufseher	Ausschluss vor dem Ehrenrat und Strafantrag an die Staatsanwaltschaft
1.13.	Unbeaufsichtigtes ausgelegtes Angelgerät	Euro 6,00
2.	Allgemeine Verstöße	
2.1.	Vereinsschädigendes Verhalten an den Vereinsgewässern und weitere Verstöße gegen Gesetze und Bestimmungen	werden durch Beschluss des Vorstandes geahndet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen eine verhängte Maßnahme kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich Widerspruch beim Ehrenrat eingelegt werden.

Der Vorstand

Änderung gem. Jahreshauptversammlung am 5. Februar 2000

Verzeichnis Vorstand

Amt	Name	Anschrift	Telefon
Vorsitzender	Thomas Wunsch	Weißdornweg 19 25548 Kellinghusen	04822/70301 0173/8682270
stellv. Vorsitzender	Christian Voigt	Am Beek 4 24623 Großenaspe	04327/1415299
Kassenwart	Ursula Giese	Heisterstieg 30 2548 Kellinghusen	04822/6581
Schrift- und Pressewart	Till Jaath	Joh. Hinrich Fehrs Str.22 25548 Mühlenbarbek	04822-3655725
Veranstaltungswart	Dietmar Horstmann	Fischdiek 47 25524 Itzehoe	04821/6399390
stellv. Veranstaltungswart	Olli Bruhn	Asternweg 12 25548 Kellinghusen	04822-8530
Gewässerwart	Andreas Przygoda	Mühlenbekerstr. 8 25548 Kellinghusen	04822/1493
stellv. Gewässerwart	Florian Przygoda	Mühlenbekerstr. 8 25548 Kellinghusen	04822/1493
Jugendwart	Rüdiger Armutat	Am Tonhafen 7 25548 Kellinghusen	04822/1567
stellv. Jugendwart	Mario Lüdtke	Mühlenbekerstr.32b 25548 Kellinghusen	04822/95425
Castingwart	Panja Wunsch	Weißdornweg 19 25548 Kellinghusen	04822/70301

Verzeichnis Ehrenrat

Amt	Name	Anschrift	Telefon
Ehrenratsvorsitzender	Peter Leisner	Lornsenstraße 17 25548 Kellinghusen	04822/3123
Beisitzer	Heinz Radünzel	Overndorferstr Str. 65 25548 Kellinghusen	04822/1499
Beisitzer	Hans-Wilhelm Delfs	Timm-Kröger-Str. 20 25548 Kellinghusen	04822/7358
Beisitzer	Wolfgang Wohlatz	Reventlouallee 9 25548 Kellinghusen	04822-3783899
Schriftführer	Uve Dörscher	Königsbergerstr.5 25563 Wrist	04822/5479

Verzeichnis Ausbilder Fischerei-Lehrgang

Amt	Name	Anschrift	Telefon
Ausbildungsleiter und Referent zur Ausbildung für Fischereischeinprüfung	Hans Werner Feldsien	Philosophenweg 9 25548 Kellinghusen	04822/1433
Referent	Andreas Wetzler	Störblick 2 25548 Rosdorf	04822/30130
Referent	Ralf Mollines	Achtern Knick 45 24539 Neumünster	04321/7545557
Referent	Reimer Gier	Hauptstr. 10 25548 Kellinghusen	04822/2705
Referent	Christian Voigt	Am Beek 4 24623 Großenaspe	04327/1415299
Referent	Sascha Nickel	Hollenmoor 26 21406 Mehlbeck	04134/2561212
Referent			
Referent			

Sprechstunde des Kassenwartes

Die Sprechstunde findet immer am Klönabend jeden 1. Freitag im Monat ab 19.30 Uhr im Vereinsheim Overndorfer Str. 15, 25548 Kellinghusen statt.

Vereinskonto:

Gläubiger Identifikationsnummer **DE 59ZZZ00000441809**

Sparkasse Westholstein IBAN: **DE40 2225 0020 0040 0013 87** BIG: **NOLADE21WHO**

Konto der Jugendgruppe

Sparkasse Westholstein IBAN: **DE79 2225 0020 0040 0009 76** BIG: **NOLADE21WHO**

Gewässerordnung

Unsere Gewässerordnung ist keine Zusammenstellung ausgedachter Vorschriften, sondern eine Reihe notwendiger Vereinsbestimmungen und gesetzlicher Vorgaben, die jedes waidgerechte Mitglied selbstverständlich zu befolgen hat. Echter Gemeinschaftsgeist und gegenseitige Rücksichtnahme sollen ebenso eine Selbstverständlichkeit sein. Unkenntnis schützt nicht vor Strafe. Verstöße gegen unsere Gewässerordnung werden geahndet. (siehe Seite 5)

1. Zu beangelnde Vereinsgewässer

A. Stör

Vom Kirchweddelbach in Höhe Störkathen bis zur Bramaumündung. Erlaubt sind 3 Ruten, davon 2 auf Raubfisch oder eine Spinnrute oder Fliegenrute oder Pödder.

Das Angeln auf dem „Struck-Grundstück“ an der Störapotheke in Kellinghusen ist nur erlaubt, wenn kein Müll hinterlassen wird bzw. sollte dort Müll liegen ist dieser zu entfernen. Kraftfahrzeuge dürfen vormittags von Montag bis Freitag nicht auf dem Parkplatz auf dem „Struck-Grundstück“ abgestellt werden.

Schutzgebiet: Vom 01.01. - 30.06. stromabwärts rechtes Ufer ab Rensinger Schöpfwerksgraben bis Pegelhaus ist das Angeln verboten!

B. Bramau

Von der Kreisgrenze in Wrist - in Höhe der scharfen S-Kurve B206 in Richtung Bad Bramstedt – bis zur Roten Brücke, ab dort linksseitig bis zur Bramaumündung in die Stör. Erlaubt sind 3 Ruten oder eine Spinn- oder Fliegenrute oder ein Pödder. Von der Kirchenstiegbücke in Stellau bis zum ersten Schöpfwerk – stromabwärts linksseitig – darf das Ufer vom 01.04. – 15.06. jeden Jahres nicht betreten werden -> wg. der Vogelbrutzeit !

C. Hörner Au

Von der Flutschleuse bis zur Mündung. Zu beangeln wie die Stör.

D. Heischbach

Von der ersten Straßenbrücke – Straße Kellinghusen/ Störkathen – bis zur Mündung. Zu beangeln wie die Stör

E. Kleiner Rensinger See

Angelbeginn am **01.03.** jeden Jahres. Erlaubt sind 2 Ruten oder eine Spinnrute oder Fliegenrute. Das Anfütterungsmaterial ist auf einen Liter beschränkt und darf nur während des Angelns eingeworfen werden. Die Flachwasserzone, sowie die kleine Halbinsel in der Nordecke sind Schongebiete Hier ist das Angeln ganz untersagt. Die Grenzen sind mit markanten rot/weißen Pfählen gekennzeichnet.

F. Großer Rensinger See

Erlaubt sind 2 Ruten oder **eine Spinn- oder Fliegenrute** oder eine Hegene (Vorfach mit bis zu 5 Haken, Imitation von Larven) auf Maränen. Der See ist ganzjährig beangelbar.

G. Teichanlage -Fischbrutanstalt- Breitenburger Forst

Angelbeginn **01.03.** jeden Jahres. Es dürfen die Teiche 1 – 4 (von unten gezählt) mit 2 Ruten oder einer Spinn- oder Fliegenrute beangelt werden. **Das Anfüttermaterial ist auf einen Liter beschränkt und darf nur während des Angelns eingeworfen werden.** Teich 5 ist Schutzgebiet und darf nicht beangelt werden.

H. Teich in Mühlenbarbek

Angelbeginn **01.03.** jeden Jahres. Erlaubt sind zwei Ruten oder das Spinn- und Fliegenfischen mit einer Rute. Geangelt wird nur von den Stegseiten. Bitte auf das Vogelbrutgebiet achten. Die Sumpfzone an der Ostseite des Sees darf nicht betreten werden! Die Schutzzone am Einlauf ist zu beachten. 2 rote Markierungspfähle kennzeichnen die Grenze der Schutzzone. Der Schutzbereich liegt auf der linken Seite in Richtung des Zulaufgrabens. **Das Anfütterungsmaterial ist auf einen Liter beschränkt und darf nur während des Angelns eingeworfen werden.**

Das betreten des Mönches ist verboten. Ausnahmen werden über den Vorstand erteilt.

I. Stadtparkteich

Angelzeit vom **01.05. – 31.10.** jeden Jahres. Erlaubt sind 2 Ruten oder eine Spinn- oder Fliegenrute, Köder beliebig. **Kein Anfütterungsmaterial.**

J. zu A. bis I.

- Fangbegrenzung siehe Erlaubnisschein
- Jede Rute darf nur mit einer Anbissstelle versehen werden (Ausnahme Hegene Gr. Rensinger See)
- Das Hältern von Fischen ist gem. den Bestimmungen der Durchführungsverordnung § 11 mit Stand vom 1.7.2012 zum Landesfischereigesetz erlaubt. (siehe Seite 12)
- Röhrichtbestände dürfen nicht betreten werden
- Ende der Friedfischsaison ist der 31.10. jeden Jahres. Ausnahme ist der Große Rensinger See und die Stör.

K. zu E. , G. und H.

- Ende der Beangelung ist der **31. Dezember jeden Jahres**

2. Laich- und Fischschongewässer

Quarnbach / Mühlenbek, Graben Nr. 20 und Rensinger Schöpfwerksgraben dürfen generell nicht beangelt werden.

3. Biotoppflegemaßnahmen/ Biotopschutz

An folgenden Gewässern betreiben wir zum Schutz von Pflanzen und Tieren Biotoppflege

a. Stadtparkteich

Beangelung als Bestandsregulierung und Artenfeststellung vom **01. Mai bis zum 31. Oktober** jeden Jahres. Es erfolgt kein Besatz zur Aufzucht, Biotopfische werden hier eingebürgert.

b. Störlarm

Nur einseitige Begehung, angeln erst ab den **15. Juni** jeden Jahres wg. der Vogelbrutzeit. Beangelung siehe Gewässerordnung für den Störlarm.

c. Kleiner Rensinger See

Schongebiete siehe Seite 8

d. Bramau

Von der Kirchenstiegsbrücke in Stellau stromabwärts linksseitig bis zum ersten Schöpfwerk darf das Ufer vom 01. April bis zum 15. Juni jeden Jahres wegen der Vogelbrutzeit nicht betreten werden.

e. Breitenburger Moorkanal

Dieser darf auf der gesamten Länge nur einseitig beangelt werden. Detail siehe Erlaubnisschein Breitenburger Kanal.

f. Teichanlage - Fischbrutanstalt – Breitenburger Forst

Der Teich 5 ist Schutzgebiet.

g. Teich in Mühlenbarbek

Die Sumpfzone an der Ostseite darf nicht betreten werden. Außerdem **Schutzzone am Zulauf** beachten.
Angeln ist nur von den Stegen aus erlaubt!

h. Röhrichtbestände

An allen Gewässern dürfen diese Bereiche gemäß Landesnaturschutzgesetz nicht beeinträchtigt bzw. betreten werden.

4. Ausweise

- a. Jeder Angelfischer hat folgende Unterlagen bei der Ausübung der Angelfischerei stets bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen:
- Fischereischein mit **gültiger Jahresmarke**
 - Erlaubnisschein für das laufende Jahr
 - Sportfischerpass mit **gültiger Jahresmarke**
 - Fangliste

Alle Unterlagen müssen gültig sein!

- b. Jeder Angelfischer hat seine Fangliste ordnungsgemäß zu führen und

die Jahresfangmeldung zusammen mit der Fangliste bis zum 01.12. jeden Jahres dem Gewässerwart oder dem stellv. Gewässerwart

zuzuleiten. Auch wenn **nicht geangelt oder nichts gefangen wurde**.

- c. Der Erlaubnisschein gilt für ein Jahr
- d. Es ist erwünscht, das Vereinsabzeichen bei der Ausübung der Angelfischerei und bei Versammlungen sichtbar zu tragen.

5. Gastkarten

- a. Für Gäste, also Nichtmitglieder, nicht gesperrte Mitglieder, werden

➤ von Thomas Wunsch	Weißdornweg 19	25548 Kellinghusen	Tel. 04822/70301
➤ vom Landmarkt	Breitenburgerstr.5	25548 Kellinghusen	Tel. 04822/3780470
➤ vom Angler-Treff	Sandberg 71	25524 Itzehoe	Tel. 04821/4050560

für die Stör ab 01.04. jeden Jahres oder/ und für den Großen Rensinger See ausgegeben.

- b. Gastkarten für Gewässer der befreundeten Vereine wie aus Itzehoe, Bad Bramstedt, Wilster, Krempe, Uetersen-Tornesch, Glückstadt, Sommerland und Elmshorn-Barmstedt sind bei
- c. **Thomas Wunsch nach telefonischer Rücksprache im Weißdornweg 19 , 25548 Kellinghusen Tel. 04822-70301 erhältlich.**

6. Mindestmaße und Schonzeiten

Winterschonzeiten, für die Bramau vom 01. Oktober bis 31. Dezember jeden Jahres. In dieser Zeit ruht jeglicher Fischfang, auch in allen Zuflüssen.

Fischart	Mindestmaß [cm]	Schonzeit
Aal – <i>Anguilla anguilla</i>	45	---
Aalquappe – <i>Lota lota</i>	35	01.01. - 28.02.
Aland* – <i>Leuciscus idus</i>	20	---
Alse, Maifisch – <i>Alosa alosa</i>	!	ganzjährig
Äsche – <i>Thymallus thymallus</i>	35	---
Bachforelle – <i>Salmo trutta fario</i>	30	01.10. – 28.02.
Barbe – <i>Barbus barbus</i>	!	ganzjährig
Bitterling - <i>Rhodeus sericeus amarus</i>	!	ganzjährig
Brassen – <i>Abramis brama</i>	---	---
Elritze – <i>Phoxinus phoxinus</i>	!	ganzjährig
Europäischer Stör – <i>Acipenser sturio</i>	!	ganzjährig
Finte – <i>Alosa fallax</i>	30	---
Flunder („Struff-Butt“) – <i>Platichthys flesus</i>	---	---
Flussbarsch* – <i>Perca fluviatilis</i>	---	---
Flusskrebs – <i>Astacus astacus</i>	!	ganzjährig
Gründling – <i>Gobio gobio</i>	---	01.04. - 30.06.
Große Maräne – <i>Coregonus lavaretus</i>	30	---
Hasel – <i>Leuciscus leuciscus</i>	!	ganzjährig
Hecht* – <i>Esox lucius</i>	60	15.02. – 30.04.
Karausche – <i>Carassius carassius</i>	---	---
Karpfen – <i>Cyprinus carpio</i>	40	---
Kaulbarsch – <i>Gymnocephalus cernua</i>	---	---
Lachs – <i>Salmo salar</i>	60	01.10. – 28.02.
Meerforelle – <i>Salmo trutta trutta</i>	40	01.10. – 28.02.
Moderlieschen – <i>Leucaspius delineatus</i>	!	ganzjährig
Neunauge (Bach-, Fluss-, Meerneunauge)	!	ganzjährig
Nordseeschnäpel – <i>Coregonus oxyrinchus</i>	!	ganzjährig
Rapfen – <i>Aspius aspius</i>	50	---
Rotauge – <i>Rutilus rutilus</i>	---	---
Rotfeder – <i>Scardinius erythrophthalmus</i>	---	---
Schlammpeitzger – <i>Misgurnus fossilis</i>	!	ganzjährig
Schleie* – <i>Tinca tinca</i>	30	---
Steinbeißer – <i>Cobitis taenia</i>	!	ganzjährig
Stint – <i>Osmerus eperlanus</i>	---	---
Ukelei – <i>Alburnus alburnus</i>	!	ganzjährig
Wels – <i>Silurus glanis</i>	70	01.05. – 30.06.
Zährte – <i>Vimba vimba</i>	!	ganzjährig
Zander* – <i>Sander lucioperca</i>	50	15.02. – 31.05.
Zope – <i>Abramis ballerus</i>	!	ganzjährig
Zwerg-, Katzenwels – <i>Ictalurus nebulosus</i>	---	---

***vereinsinterne Abweichungen von der BiFO (Stand: 25.09.2001) sind zu beachten (Fettdruck)!**

Der Verein ist bemüht, seine Mitglieder immer auf dem Laufenden zu halten, kann jedoch für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben keine Gewähr übernehmen! Zu beachten sind neben dem Landesfischereigesetz (LFischG) besonders die Vorgaben der Schleswig-Holsteinischen Binnenfischereiordnung (BiFO).

7. Artenschutz

- a. Folgende Fische/ Lebewesen müssen nach dem Fang sofort schonend zurückgesetzt werden: Aelse/ Maifisch, Bauneunauge, Bachschmerle, Barbe, Bitterling, Elritze, Hasel, Flussneunauge, Groppe, Meerneunauge, Moderlieschen, Nordseeschnäpel, Ostgroppe, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Stör, Teichmuschel, Ukelei, Zährte, Zope und alle Krebse.
- b. Alle Fische, die unter Artenschutz aufgeführt sind, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.
- c. In allen Fließgewässern (offene Binnengewässer)darf der Raubfischfang nur mit aus dem Gewässersystem oder Teichwirtschaften stammenden toten Köderfischen ausgeübt werden.

8. Verbotene Fangmethoden

- a. Legen von Grundschnüren, gleich welcher Art, Treibern, Puppen, Setz- und Stellangeln
- b. Angeln auf Friedfisch mit Mehrfachhaken (Ausnahme Hegene Gr. Rensinger See)
- c. Gebrauch von stechenden, reienden und klemmenden Fanggeräten wie Aalharken, Aalscheren. Speeren, Harpunen und festen Pilkern. Sowie schädigende Mittel, kein künstliches Licht, explodierende, betäubende und giftige Mittel, auch verletzende Geräte gemäß § 31 LFG-SH.
- d. Eisangeln
- e. Schleppangeln. Es darf nicht vom fahrenden (Motor- oder Segelantrieb)oder treibenden Boot aus geangelt werden, in dem der Köder ohne Betätigung der Rolle oder der Rute durch das Wasser gezogen wird. Ausnahme: Auf dem Groen Rensinger See ist das Schleppangeln mit einem Boot ohne Motor und Segel **für Vereinsmitglieder** mit nur einer Handangel erlaubt.
- f. Die Benutzung eines Gaffs an unseren Pachtgewässern ist verboten.

zu a – f

Alle unter verbotene Fangmethoden aufgeführten Fanggeräte dürfen auf und an den Gewässern nicht mitgeführt werden.

9. Nur zum **Köderfischfang** ist der Gebrauch einer Senke 1 x 1m erlaubt. Alle anderen zufällig mit gefangenen Fische sind wieder zurückzusetzen.

10. Der Verkauf und Tausch gefangener Fische gegen Geld oder Sachwerte aus den Vereinsgewässern wird mit Ausschluss aus dem Verein geahndet.

11. Behandlung gefangener Fische

gemäß §2Abs.2-4 der BiFo (Binnenfischereiverordnung)oder der KüFo §2Abs.2-4 (Küstenfischereiordnung) Jeder maige Fisch ist noch am Haken waidgerecht zu betäuben und zu töten. Untermaige Fische sind sofort zurückzusetzen, ohne Rücksicht darauf, ob sie unverletzt, verletzt oder tot sind. Die maigen Fische, die mitgenommen werden, sind einer sinnvollen Verwertung, nach Möglichkeit für den menschlichen Verzehr, zuzuführen.

Ausnahme: DVO § 11 LFG, Verwendung von Setzkeschern

(1) Die Verwendung von Setzkeschern ist zur Frischhaltung des Fanges als Lebensmittel zulässig. Im Rahmen von Veranstaltungen nach § 10 Abs. 1 aus Hegegründen gefangene und für Besitz vorgesehene Fische können ebenfalls im Setzkescher gehältert werden.

(2) Ein Setzkescher muss aus knotenlosem textilem Material bestehen, mindestens 3,50 m lang sein und einen Ringdurchmesser von mindestens 0,50 m aufweisen. Setzkescher sind durch geeignete Vorrichtungen auf ganzer Länge gegen das Zusammenfallen zu sichern und weitgehend unter Wasser sowie parallel zur Gewässeroberfläche aufzustellen, so dass die gehälterten Fische frei schwimmen können.

(3) Um Verletzungen und Beeinträchtigungen der Fische zu verhindern, ist die Verwendung von Setzkeschern insbesondere bei starkem Wellenschlag, in Gewässern mit erheblichem Sunk und Schwall durch Schiffs- oder Motorbootverkehr sowie von nicht verankerten Wasserfahrzeugen aus verboten.

(4) Das Hältern ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken, längstens jedoch bis zum Ende des Fangtages. Es dürfen nur unverletzte Fische gehältert werden. Zeigen die Fische erhebliche Anzeichen für Stress oder ein unnatürliches Verhalten, ist die Hälterung unverzüglich zu beenden. **Gehälterte Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden.**

(5) Die obere Fischereibehörde kann zu wissenschaftlichen Zwecken Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 zulassen.

12. Waidgerechte Rücksichtnahme am Gewässer

Halte angemessenen Abstand – ca. 15 Meter oder mehr – von Deinem nächsten fischenden Angelfreund, insbesondere beim Spinn- und Fliegenfischen.

13. Zusätzliche Bestimmungen

- a. Das eigenmächtige Aussetzen von Fischen aller Art in allen Vereinsgewässern ist nicht erlaubt.
 - b. An sämtlichen Vereinsgewässern sind die Einfriedungen, Übersteigmöglichkeiten und Gatter zu schonen und geschlossen zu halten.
 - c. Das Hantieren an Schleusen-, Stau- und Mönchanlagen ist verboten.
 - d. **Das Befahren der Wiesen, Äcker, Deiche und nichtöffentlicher Wege an den Vereinsgewässern mit Motorfahrzeugen jeglicher Art ist verboten, Zufahrtswege zum Gewässer sind freizuhalten. Auch sollte Rücksicht auf behinderte / gehbehinderte Mitglieder genommen werden. Ihnen sollte ein Parkplatz dicht an den Gewässern zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls **muss** ein Parkplatz in dem Falle freiräumt werden.**
 - e. Die Grasschonzeit bis zur Mahd ist unbedingt einzuhalten.
 - f. Der Große Rensinger See darf nur mit Booten ohne Motor befahren werden. Die Stör darf mit Motorbooten bis zu den vom staatlichen Umweltamt Itzehoe aufgestellten Schildern befahren werden.
 - g. An verschiedenen Gewässern sind Bisamfallen aufgestellt. Diese dürfen nicht berührt werden.
 - h. Das Verunreinigen der Angelplätze ist unbedingt zu unterlassen. Wir sind Naturfreunde!
 - i. Maßhalten beim Fischen ist trotz des noch guten Fischbestandes unserer Gewässer unbedingt erforderlich. Vom übermäßigen Fangen ist zur Erhaltung der Bestände abzusehen. Am Maßhalten erkennt man den waidgerechten Angelfischer.
Ausnahme: Bei Vereinsveranstaltungen zur Hege und Bestandsregulierung.
 - j. Das Hältern von Fischen ist gem. § 11 DVO zum LFischG erlaubt. Bestimmungen unbedingt beachten!
Siehe Abschnitt 11, Seite 12
 - k. Für die Zeit der Vereinsveranstaltungen (siehe Veranstaltungskalender)ist die Ausübung der Angelfischerei für nicht teilnehmende Mitglieder in unseren Vereinsgewässern bzw. Streckenabschnitten untersagt. Zu den Veranstaltungen gehören: An- und Abangeln, Mitgliederversammlungen, Gewässer- und Landschaftspflege und Raubfischangeln. Bei anderen Veranstaltungen und Freundschaftsangeln sind die aufgeführten Strecken für Nichtteilnehmer gesperrt.
Ausnahme: Gastangler
 - l. Bei der Ausübung der Angelfischerei sind außer dem eigentümlichen Angelgerät nachstehende Gegenstände mit zu führen:
 - Messer
 - Fischtöter
 - Hakenlöser/ Zange
 - Unterfangkescher
 - Maßband
 - Ein geeigneter Lappen oder ein Tuch ist angebracht
 - m. Das Angeln **mit lebendem** Köderfisch ist verboten! In allen Fließgewässern (offene Binnengewässer) darf der Raubfischfang nur mit aus diesem Gewässersystem oder aus Teichwirtschaften stammenden toten Köderfischen ausgeübt werden.
 - n. Das Zelten, sowie jegliche Art von Camping und **offenes Feuer** ist an sämtlichen Vereinsgewässern verboten!
 - o. Für verursachte Schäden haftet jedes Mitglied selbst.
14. Ein besonders großer Fisch sollte gemeldet werden. Hier sind die Mindestgewichte zu finden, nach denen sich jeder orientieren kann. Die Angaben sind von zwei Zeugen zu belegen. Der Fisch ist zu fotografieren und dazu sollte ein Bandmaß vor den Fisch gelegt werden

Aal	1,5kg	Karusche	1,0kg	Rotfeder	1,5kg
Aland	2,0kg	Karpfen	5,0kg	Schleie	1,5kg
Bachforelle	1,5kg	Lachs	3,5kg	Zander	5,0kg
Barsch	1,2kg	Meerforelle	5,0kg	Maräne	30cm
Brassen	3,0kg	Rapfen	3,5kg		
Hecht	5,0kg	Rotaugen	1,5kg		

15. Gewässerordnung für den Störaltarm

1. Angelbeginn am 15. Juni jeden Jahres um 05:00 Uhr.
2. Erlaubt sind 2 Ruten mit je einem Haken.
3. Spinn- und Fliegenangeln ist erlaubt.
4. Anfütterungsmaterial darf **nicht** verwendet werden.
5. Uferbetretung: Das Ufer darf nur zur Störseite hin im Umzäunungsgebiet betreten werden. Die gegenüberliegende Seite ist ein Biotop und darf nicht betreten werden.
6. Kraftfahrzeuge sind auf dem Abstellplatz abzustellen.
7. Es darf nur der ausgebaute Zugang benutzt werden.
8. Jedes Mitglied hat die Umwelt zu schützen und den Angelplatz sauber zu halten.
9. Die Fänge sind, auch wie bei den anderen Vereinsgewässern, gewissenhaft in die Fangliste und die Jahresfangmeldung einzutragen.
10. Weitere Bestimmungen siehe Gewässerordnung im Handbuch.

16. Gewässerordnung für den Breitenburger Moorkanal

1. Der Kanal wird als Breitenburger Moorkanal benannt.
Fischereigrenzen regelt der jeweilige Erlaubnisschein
2. Angelzeit ganzjährig
3. Es darf mit 3 Handangeln mit je einem Haken, jedoch höchstens 2 Raubfischangeln (Köderfisch)vom Ufer aus geangelt werden.
4. In den Seitenarmen darf nicht geangelt werden.
5. Schonzeiten, Artenschutz und Mindestmaße siehe Seite 11 im Handbuch
Ergänzung:
Schonzeit für Hecht **01. Jan. bis 30. April**, Zander **01. Jan. bis 31. Mai j. Jahres**
Friedfischsperre vom **01. Nov. bis 31. Dez. j. Jahres**.
6. Sonderbestimmungen
 - Alle Fische, die unter Artenschutz aufgeführt sind, dürfen nicht als Köderfisch verwendet werden.
 - Der Gründling darf in der Schonzeit nicht als Köderfisch verwendet werden.
 - Maßige Fische sind waidgerecht noch am Haken zu töten oder schonend zurückzusetzen. Das Haltern von Fischen ist nicht erlaubt.
 - Untermaßige Fische sind sofort schonend vom Haken zu lösen und zurückzusetzen. Köderfische sind davon ausgenommen.
 - Das Verunreinigen der Angelplätze ist zu unterlassen. Wir schützen unsere Umwelt.
 - Bei der Ausübung der Fischwaid sind außer dem Angelgerät folgende Gegenstände mitzuführen: Sportfischerpass, gültiger Fischereischein, Erlaubnisschein, Fangliste, Messer, Fischtöter, Hakenlöser, Unterfangkescher, Lappen und Maßband.
 - Das Angeln mit Kunstködern ist vom 15. Mai. bis 31. Dez. jeden Jahres erlaubt.
 - Das Angeln vom Boot ist nicht erlaubt.
 - Offene Feuer sind an allen Gewässerstrecken verboten. Das Rauchen ist im Bereich des Torfstechgebietes streng verboten!!!
 - Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den zugewiesenen gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.
 - Fangbeschränkung:
2 Hechte, 2 Zander, 2 Karpfen und 4 Schleie in der Woche von Montag bis Sonntag. Darüber hinaus sind weitere Fangbeschränkungen unseres Vereins zu beachten.
 - Weitere Bestimmungen sind durch die einzelnen Vereinsbestimmungen geregelt.

Gewässerbeschreibungen unserer Vereinsgewässer

1. Stör

Die ungefähr 90 km lange Stör entspringt bei Willingrade im Kreis Segeberg und fließt am Südrand der Stadt Neumünster vorbei nach Westen. Danach schlägt die Stör die südliche Richtung ein und passiert Kellinghusen. Die Stör schneidet ein gewaltiges Urstromtal in den Geestrücker Schleswig-Holstein, bis sie dann bei uns durch das beginnende Marschgelände an Itzehoe vorbei Richtung Elbe fließt und dort mündet. Der Tidenwechsel in der Nordsee verändert ständig die Strömungs- und Wasserverhältnisse bis herauf in Höhe des Ortsteils Rensing. Es ist daher ratsam, sich anhand eines Tidenkalenders zu orientieren.

In Höhe der Ortschaft Störkathen beginnt unsere Pachtstrecke. Gekennzeichnet ist diese obere Grenze durch die Einmündung des Kirchwedelbaches, über den kurz vor seiner Mündung in die Stör eine Betonbrücke führt. Das Auffinden erleichtert eine einzeln stehende Scheune, die dort in der Gemarkung Rade zu finden ist. Diese obere Grenze ist auf den Wegen durch die Orte Störkathen oder Rade zu erreichen.

Die Pachtstrecke führt nun von Kellinghusen an dem Kleinen und Großen Rensinger See vorbei und nimmt vor der Kaisermühle die Bramau und die Hörner Au auf. An der Bramaumündung endet unsere Pachtstrecke.

Die gesamte Pachtstrecke beträgt ca. 9 km. Gefangen werden neben Weißfisch, Hecht, Karpfen, Aal, Meerforelle, Bachforelle, Lachs und im unteren Bereich auch Zander. Fangbeschränkungen und Schonzeiten siehe Gewässerordnung.

2. Bramau

Durch den Zusammenfluss der Osterau und der Hudau entsteht die Bramau im Stadtgebiet von Bad Bramstedt. Sie fließt als sehr rasch fließender Fluss in Richtung Westen durch Wrist und an Kellinghusen vorbei und mündet vor der Kaisermühle in die Stör.

Die obere Grenze unserer Angelstrecke befindet sich in der Ortschaft Wrist. Wenn Sie die B206 in Richtung Bad Bramstedt fahren, so durchfahren Sie noch in der Ortschaft eine scharfe S-Kurve. Dort sehen Sie auf der rechten Seite einen breiten Entwässerungsgraben, der in die Bramau mündet. Dort genau ist die obere Grenze.

Die untere Grenze ist die „Rote Brücke“ – eine Holzbrücke. Die Angelstrecke verläuft jetzt linksseitig bis zur Flussmitte in Richtung Bramaumündung weiter und endet dort.

Die Angelstrecke ist ca. 4,5 km lang. Neben Weißfisch werden Aal, Hecht, Meerforelle, Bachforelle und Lachs gefangen. Der Tidenbereich erstreckt sich auf die gesamte Angelstrecke. Fangbeschränkungen und Schonzeiten siehe Gewässerordnung.

3. Hörner Au

Die Hörner Au entspringt im Breitenburger Moor und fließt durch Begradigungen nach Norden. Sie mündet zwischen der Bramaumündung und der Brücke an der Kaisermühle in die Stör.

Die obere Grenze unserer Angelstrecke finden Sie etwa 1 km stromaufwärts von der Mündung. Es ist die erste Flutschleuse, die auch den Bauern als Überweg zur Weide dient. Die Hörner Au ist ein nicht zu jeder Zeit fischreiches Gewässer, da sich hier Ebbe und Flut sehr stark bemerkbar machen und bei Ebbe wenig Wasser führt. Im zeitigen Frühjahr allerdings wird die Au von fast allen Fischarten zum ablaichen aufgesucht. Später in der wärmeren Jahreszeit sind dann auch Unmengen von Fischbrut dort zu beobachten. Aus diesen Gründen sollte die Au nicht so stark befischt werden. Fangbeschränkungen und Schonzeiten siehe Gewässerordnung.

4. Heischbach

Der Heischbach fließt etwa in Höhe des Großen Rensinger Sees in die Stör. Der Zulauf aus dem Gebiet Quarnstedt darf nur von der ersten Straßenbrücke Straße Kellinghusen / Störkathen bis zur Mündung beangelt werden. Fischvorkommen wie in der Stör, Fangbeschränkungen und Schonzeiten siehe Gewässerordnung.

5. Großer Rensinger See

Die durch einen Ziegeleibetrieb entstandene Tonkuhle an der Straße nach Rosdorf ist seit etwa 1966 mit Wasser gefüllt und wurde von den Ratsherren als „Rensinger See“ benannt.

Der See hat eine Wasserfläche von ca. 5,5 ha. Die Ufer sind steil abfallend und zur Begehung nur bedingt geeignet. Es ist also Vorsicht geboten. Außerdem beherbergt der See eine Vielzahl von Unterwasserhindernissen in Form von Bäumen und Sträuchern, die oft zu Angelgeräte- und Fischverlusten führt. Die größte Wassertiefe beträgt ca. 21 m. Ab ca. 8-10 m Wassertiefe gibt es keinen Sauerstoff mehr. Hier hört jegliches Leben auf. Sie erleben eine Fischwaid auf Karpfen, Hecht, Aal, Barsch, Zander und Weißfisch. Fangbeschränkungen und Schonzeiten siehe Gewässerordnung.

6. Kleiner Rensinger See

Diese kleine Tonkuhle, wie sie früher genannt wurde, entstand durch den Ziegeleibetrieb lange vor dem ersten Weltkrieg Anfang 1900 und schließt sich gleich an der Nordseite des Großen Rensinger Sees an. Die Wasserfläche beträgt ca. ein Hektar, die größte Wassertiefe liegt bei 8 m.

Hier haben wir einen guten Bestand an Weißfisch, Aal, Schleie und Karpfen, In der Raubfischsaison werden auch Hecht, Barsch und Zander gefangen. Fangbeschränkungen und Schonzeiten siehe Gewässerordnung.

7. Stadtparkteich

Der Stadtparkteich liegt im Stadtpark der Stadt Kellinghusen direkt neben dem Freibad. Eine Beangelung als Bestandsregulierung und Artenfeststellung erfolgt nur vom 1. Mai bis zum 30. September jeder Jahres. Es erfolgt kein Besatz zur Aufzucht, Kleinfische werden hier eingebürgert. Eine Renaturierung erfolgte im Winter 2010/11 (Ausbaggerungsarbeiten)

8. Gräben Störkathen, Quarnbach / Mühlenbek

Alle Zuflüsse zur Stör in dem Gebiet Störkathen und dem Bereich des Wasser- und Bodenverbandes Quarnstedt dienen uns als Besatz- und Aufzuchtgewässer für Salmoniden. Diese Gewässer dürfen nicht beangelt werden.

9. Rensinger Schöpfwerksgraben

Dieser Entwässerungsgraben der Rensinger Wiesen, ein Laichgebiet für Hecht und Weißfisch, konnte für Aufzuchtzwecke gepachtet werden. In dieser Kinderstube unserer Fische darf die Angelfischerei nicht ausgeübt werden.

10. Störkathener Störaltarm

In den 50er Jahren wurde der Verlauf der Stör begradigt. Im Zuge dieser Arbeiten verblieb ein Rest der alten Stör, der nicht mit Aushub verfüllt wurde, in der Gemarkung Störkathen. Zu der damaligen Zeit gab es noch keine Müllabfuhr wie wir sie heute kennen. Aus diesem Grund wurde dieses nutzlose Wasserloch von der Gemeinde Störkathen als Mülldeponie genutzt. Nach einigen Jahren war diese dann verfüllt und niemand hat sich je darum gekümmert.

Etwa 1976 wurden Gasleitungen verlegt und eine Trasse verlief unmittelbar an dieser jetzt ehemaligen Müllkippe vorbei. Im Zuge dieser Arbeiten ließ der derzeitige Weidepächter, Herr Freese, diesen ehemals alten Störaltarm ausbaggern. Auf Kosten des Kreises Steinburg wurde der Müll dann abgefahren. Von dieser Zeit an wurde das neu entstandene Gewässer, das auch bei den Baggerarbeiten einen Ablauf erhielt, fischereilich genutzt. Als der Weidepächter 1988 verstarb, hat sich der Verein um dieses Gewässer bemüht. Aber erst nach zähem Ringen mit der Kreisbehörde wurde endlich nach zweieinhalb Jahren eine Genehmigung zur fischereilichen Angelnutzung erteilt. Geangelt wird hier nach einer von dem Kreisumweltamt geprüften Gewässerordnung. Fangbeschränkungen und Schonzeiten siehe Gewässerordnung.

11. Breitenburger Kanal

Das Breitenburger Kanalsystem, das im Jahr 1877 ausgebaut wurde, teilt sich in drei Teile auf, den Breitenburger Kanal von der Stör bis zum Abzweiger/ „Weiße Brücke“, den Breitenburger Schifffahrtskanal vom Abzweiger/ „Weiße Brücke“ bis zur Zementfabrik und dem Breitenburger Moorkanal vom Abzweiger/ „Weiße Brücke“ bis zum Wehr bei Hübek. Eine Gesamtstrecke von ca. 10 km.

Nachdem die unterirdischen Kreideberge bei Lägerdorf entdeckt wurden und man auch in der Lage war, aus der Kreide fabrikmäßig Zement und anderes herzustellen, mussten Transportmittel geschaffen werden, um die Herstellungsgüter ins Land zu bringen. Da alles in der Nähe der Stör lag, bot sich der Bau eines Kanals an, um per Schiff nun den hergestellten Zement und Kalk abzufahren. Mit der Entwässerung des Breitenburger Moores wurde der Schifffahrtskanal bewässert. Eine Möglichkeit, die sich ja gerade zu anbot. Die Zementschifffahrt wurde dann Ende der 60er Jahre aus Rentabilitätsgründen eingestellt. Dieses Schiffstransportmittel war nun veraltet und moderne LKW-Züge, die viel schneller und billiger waren, übernahmen den Transport.

Der Kanal dient jetzt nur noch der Entwässerung der Zementfabrik in Lägerdorf und des Breitenburger Moores.

Im Moorkanal haben wir eine mittlere Wassertiefe von ca. 0,5 m bis zu 1,0 m und im gesamten Schifffahrtskanal eine Tiefe von ca. 1,5 m bis 2,0 m. Wie Wasseruntersuchungen ergaben, ist das Wasser im Schifffahrtskanal stark salzhaltig, verursacht durch das Zementwerk. Für einige Fischarten, wie Aal, Brassen, Zander und Ukelei eine ideale Wasserbeschaffenheit.

Seit 2012 gibt es auch wieder eine funktionierende Schleuse zur Stör

Zusammen mit dem Itzehoer Angelverein haben wir dieses Gewässer zur Beangelung gepachtet. Gemeinsam wurde ein Erlaubnisschein erarbeitet. Nach diesen Bestimmungen, in Abstimmung mit dem Pachtvertrag, darf jetzt hier die Angelfischerei betrieben werden.

12. Teichanlage – Fischbrutanstalt – Breitenburger Forst

Diese Teichanlage wurde in den 50er Jahren zur Fischzucht neu ausgebaggert und bewirtschaftet. Sie liegt im Breitenburger Forst an der Straße zwischen Breitenburg und Itzehoe.

Zur Pachtung gehören fünf Teiche, mit einer Gesamtwasserfläche von ca. 3,5 ha. Teich 5 wird nicht beangelt. Die Teiche 1 bis 4 sind mit Karpfen, Schleie, Aal, Hecht, Barsch und Zander besetzt. Auch Kleinfischarten finden hier ein Zuhause. Fangbeschränkungen und Schonzeiten siehe Gewässerordnung. Teich 4 wurde im Jahr 2015 ausgebaggert.

13. Teich in Mühlenbarbek

Dieser Teich von ca. einem Hektar Wasserfläche liegt in der Gemarkung Mühlenbarbek. Zu erreichen von der B206 im Ort, einbiegen in die Straße „Möhlenholt“. Nach etwa 600 m links abbiegen und nach weiteren 150 m liegt rechts der Teich. Fahrzeuge sind auf dem eingezäunten Platz vor dem Teich abzustellen. Besetzt ist das Gewässer mit Weißfisch, Karpfen, Schleie, Aal, Hecht, Barsch und Zander. Fangbeschränkungen und Schonzeiten siehe Gewässerordnung.

Eine Renaturierung erfolgte im Herbst 2011/12 (Ausbaggerungsarbeiten)

14. Kaisermühlenkanal

Der Kaisermühlenkanal liegt an der Kaisermühle in Wittenbergen. Er diente der Flussschifffahrt zum Getreidetransport bis ca. 1996 und hat eine Länge von ca. 180m. Er ist ein Stichkanal von der Stör bis zum Mühlenbetrieb.

Gefangen werden neben Weißfisch, Hecht, Karpfen, Aal, Meerforelle, Bachforelle, Lachs und im unteren Bereich auch Zander. Fangbeschränkungen und Schonzeiten siehe Gewässerordnung. Der Mühlenbesitzer darf Gastkarten ausgeben.

Ordnung für Fischereiaufsicht

§1

Der Fischereiaufseher versieht seinen Dienst ehrenamtlich. Bei Kontrollgängen hat er darauf zu achten, dass eine Störung der Fischerei so gering wie möglich gehalten wird. Festgestellte Vergehen meldet er ohne Ansehen der Person dem Fischereiaufsichtswart.

§2

Die Fischereiaufsicht hat den Zweck,

1. Vergehen gegen geltende Gesetze und Bestimmungen im Zusammenhang mit der Angelfischerei festzustellen und zu melden,
2. durch regelmäßige Kontrollen Schwarzangelei zu verhindern und nötigenfalls Meldungen zu machen und
3. vereinsschädigendes Verhalten festzustellen und zu melden.

§3

Die Pflichten des Fischereiaufsehers sind:

1. Durch sein Verhalten anderen ein Vorbild zu sein,
2. an den Versammlungen für Fischereiaufseher teilzunehmen,
3. Vergehen und Verstöße ohne Ansehen der Person festzustellen und dem Fischereiaufsichtswart unverzüglich zu melden und
4. einen Kontrollbericht pro Quartal zu verfassen und dem Fischereiaufsichtswart einzusenden. Der Bericht muss die Anzahl der Kontrollgänge mit Orts- und Datumsangabe enthalten, ferner die Anzahl der kontrollierten Personen und Art und Umfang eventueller Vergehen.

§4

Die Fischereiaufseher führen bei Bedarf Versammlungen durch. Sie schlagen auf der letzten Versammlung vor der Mitgliederversammlung des Vereins einen Fischereiaufsichtswart vor, der auf der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt wird. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre und endet mit der Amtszeit des Vorstandes.

Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn mehr als 50% der amtierenden Fischereiaufseher anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Über die Versammlungen sind schriftliche Protokolle zu führen, welche durch den Fischereiaufsichtswart zu unterzeichnen und aufzubewahren sind.

§5

Der Fischereiaufsichtswart ist verpflichtet:

1. Bei Bedarf eine Versammlung der Fischereiaufseher einzuberufen (schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen) und zu leiten.
2. die Arbeit der Fischereiaufseher in Zusammenarbeit mit ihnen zu koordinieren,
3. die Kontrollberichte zusammenzufassen und aufzubewahren,
4. die Protokolle der Versammlungen zu unterzeichnen und zu verwahren und
4. alle Vorkommnisse dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§6

Die Fischeraufseher sind nicht berechtigt, Verwarnungen auszusprechen, Strafgeelder oder sonstige Strafen zu verhängen. Sie sind jedoch berechtigt, Unbefugten die Ausübung der Angelfischerei zu versagen.

Der Vorstand

Verzeichnis der Fischereiaufseher

Amt	Name	Anschrift	Telefon
Fischereiaufsichtswart amtlich bestätigt	Mathias Bohm	Reventlouallee 27 25548 Kellinghusen	04822/3688982 0170-4038707
amtlich bestätigter Fischereiaufseher	Sascha Nickel	Hollenmoor 26 21406 Mehlbeck	04134/2561212 0172-2860537
amtlich bestätigter Fischereiaufseher	Thomas Wunsch	Weißdornweg 19 25548 Kellinghusen	04822/70301 0173/8682270
amtlich bestätigter Fischereiaufseher	Michael Runde	Lohkoppelweg 4 25548 Kellinghusen	04822/950378 0152-23188313
amtlich bestätigter Fischereiaufseher	Till Jaath	Johann-Hinrich Fehrs Str. 22, 25548 Mühlenbarbek	04822/3655725 0172-04482337
amtlich bestätigter Fischereiaufseher	Sönke Kock	Overndorferstr. 57 25548 Kellinghusen	04822/361040 0157-58472220
amtlich bestätigter Fischereiaufseher	Nikolaj Barz	Poggfred 22 25548 Kellinghusen	04822/363755 0176-88119869
amtlich bestätigter Fischereiaufseher	Sven Schallmo	Alte Landstr. 52a 25597 Kronsmoor	04822/9362 0174-8385417
Fischereiaufseher	Kai Dummer	Theodor-Storm Str. 4 25563 Wrist	04822-9324 0176-49820202
Fischereiaufseher	Maiko Kahrau	Hebbelstraße 4 25548 Kellinghusen	0174-9147952
Fischereiaufseher	Olaf Hitzenpichler	Schützenstraße 57 25548 Kellinghusen	04822-3624921 0162-9099333
Fischereiaufseher			

Ordnung für Ehrungen

In Anerkennung besonderer Verdienste um den „Verein der Sportangler Kellinghusen e.V.“ können folgende Ehrungen vorgenommen werden:

1.

- a. Verleihung des **silbernen Vereinsabzeichen** mit Urkunde
- b. Verleihung des **goldenen Vereinsabzeichen** mit Urkunde
- c. Verleihung des **Vereinsehrenabzeichens** mit Urkunde

Voraussetzungen:

- zu a. Das **silberne Vereinsabzeichen** kann in der Regel nach einer 10-jährigen Vereinszugehörigkeit verliehen werden; in Ausnahmefällen auch bei Vorliegen besonderer hervorragender Verdienste, aber frühestens nach einer 6- jährigen Mitgliedschaft oder Vorstandsarbeit.
- zu b. Das **goldene Vereinsabzeichen** kann in der Regel nach einer 20- jährigen Vereinszugehörigkeit verliehen werden; in Ausnahmefällen auch bei Vorliegen besonderer hervorragender Verdienste, aber frühestens nach einer 15- jährigen Mitgliedschaft oder Vorstandsarbeit.
- zu c. Das **Vereinsehrenabzeichen** kann in der Regel nach einer 40- jährigen Vereinszugehörigkeit verliehen werden; in Ausnahmefällen auch bei Vorliegen besonderer hervorragender Verdienste, aber frühestens nach einer 30. jährigen Mitgliedschaft oder nach einer 20- jährigen Vorstandsarbeit.

2.

Ehrenmitgliedschaften können verliehen werden an Personen, die sich in besonderem Maße um die Belange der Angelfischerei im Interesse unseres Vereins verdient gemacht haben.

3.

Ermäßigte Beitragszahlungen können an Mitglieder auf gesonderten Antrag hin zugebilligt werden.

- a. Die Träger des Vereinsehrenabzeichens, sowie passive Mitglieder brauchen nur die dem Verein entstehenden Kosten der Verbandsbeiträge an
 - den Kreissportfischerverband Steinburg
 - den Landessportfischerverband Schleswig-Holstein
 - den Deutschen Angelfischerverband
 - die dem Verein entstehenden Verwaltungskosten

zu zahlen.

- b. Für Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und 5 Jahre dem Verein angehören, sowie Ehrenmitgliedern, entfällt jegliche Beitragszahlung.

4.

Mitglieder, die vorübergehend nicht das Angeln ausüben können, haben die Möglichkeit eine **passive Mitgliedschaft** beim Vorstand zu beantragen.

Der Vorstand

Anträge an die Mitgliederversammlung, sollten schriftlich bis zum 01.12.j.J. beim Vorstand abgegeben werden, damit sie mit der Vereinspost verschickt werden können.

Ehrenrats- und Schlichtungsordnung

§1

Allgemeines

Um bei vereinsinternen Differenzen und Angelegenheiten zwischen Mitgliedern ein neutrales Schlichtungs- oder Klärungsgremium zu haben, unterhält der Verein einen Ehrenrat. Er ist das Schiedsgericht des Vereins. In seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss kann er auf schriftlichen Antrag eines Vereinsmitgliedes oder des Vorstandes, bei persönlichen Differenzen oder schwierigen, schwerwiegenden Vereinsangelegenheiten zur Schlichtung oder Klärung herbeigezogen werden. Kommt eine Schlichtung über den Ehrenrat nicht zustande, können die Beteiligten die Entscheidung des Vorstandes anrufen. die Entscheidung des Vorstandes ist dann endgültig.

§2

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem/der Ehrenratsvorsitzenden und vier Beisitzern. Er setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen, die kein Vorstandsamt oder eine sonstige Tätigkeit im Verein ausüben und werden auf der Mitgliederversammlung bestellt und bestätigt. Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Ehrenratsmitglied aus, ist der Posten nach zu besetzen. Fällt das Ausscheiden in die laufende Amtsperiode, wird der Posten durch Vorstandsbeschluss nachbesetzt und über die dann folgende Mitgliederversammlung bestätigt. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Ehrenrates anwesend sind.

§3

Tätigkeitsfeld

Der Ehrenrat wird gemäß aktueller Ordnung tätig. Bei Bekanntwerden von schweren oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinssatzung oder Ordnungen, kann der Ehrenrat auf schriftlichen Antrag eines Vereinsmitgliedes, des Vorstandes oder selbstständig tätig werden.

§4

Befangenheit

Ein Mitglied des Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden des Ehrenrates vor Beginn des Verhandlungstermins schriftlich anzuzeigen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur dann zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine frühere Antragstellung nicht möglich war. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit ohne den Vorsitzenden. Der Ehrenrat ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Ehrenrates anwesend sind.

§5

Verfahrensdurchführung

Der Vorsitzende des Ehrenratsverfahrens setzt den Beschuldigten, den Ankläger, sowie den Vereinsvorstand, von der Eröffnung des Verfahrens in Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muss alle Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist, gegenüber der oder den Anschuldigungen schriftlich zu äußern. Dabei sind Zeugen, Sachverhalte oder sonstiges Beweismaterial zu benennen. Fernerhin muss sie den Hinweis enthalten, dass eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter nicht zulässig ist. Der weitere Gang des Verfahrens wird von dem Vorsitzenden des Ehrenratsverfahrens festgelegt. Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen oder einen Beisitzer damit beauftragen. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit der Vernehmung in einer Verhandlung zu beschreiten. Sobald der Tatbestand oder Sachverhalt als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Vorsitzende des Verfahrens die Beteiligten schriftlich zu einem Verhandlungstermin ein.

Der Vorsitzende des Vereins erhält über den Verhandlungstermin eine Mitteilung, damit er, oder ein anderes, von ihm in Vertretung benanntes Vorstandmitglied, an der Verhandlung teilnehmen kann, wenn er es für nötig erachtet.

Zwischen dem Absenden der Vorladung in Form eines Einschreibebriefes und dem Termin der Verhandlung, muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.

Die Vorladung wird allen Beteiligten, an die letzte, dem Verein bekannte Adresse, zugesandt.

Sie enthält die Mitteilung, dass auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt und entschieden wird.

Dem Beschuldigten ist auf seinen Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.

§6 Verhandlung

Die Verhandlung ist nicht vereinsöffentlich. Alle Beteiligten und Zeugen sind vor Beginn einer Verhandlung darauf hinzuweisen.

§7 Urteilsfindung

Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der erkennenden Mitglieder des Ehrenrates. Das Urteil ist schriftlich auszufertigen und zu begründen. Die erkennenden Mitglieder des Ehrenrates haben dieses alle zu unterzeichnen. Das Urteil ist in vierfacher Ausfertigung dem Vereinsvorstand zu übergeben.

§8 Beschlussentscheidung

Der Vereinsvorstand entscheidet durch Beschluss darüber, ob das Urteil nur den Beteiligten zugestellt werden soll, oder auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

Der endgültige Entscheid wird durch den Vereinsvorstand vollzogen.

Verordnung beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 04.03.2011

Jugendordnung

§1 Zugehörigkeit

Die Jugendgruppe ist Teil des Vereins der Sportangler Kellinghusen e.V.

§2 Ziele der Jugendarbeit

- a. Jungen Menschen die Möglichkeit bieten, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport und Angelfischerei zu treiben.
- b. Schulungen und Ausbildungen der Mitglieder in allen Fragen der Gerätebehandlung.
- c. Erziehung der Jugendlichen zu waidgerechten Angelfischern.
- d. Schulungen bezüglich Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz.
- e. Vermittlungen von Einsichten im Rahmen der Hege und Pflege der gepachteten Gewässer und deren Fischbestand.
- f. Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge und Kurse
- g. Mitwirkung bei der Erhaltung und Reinhaltung gesunder Gewässer mit einem artenreichen Fischbestand.
- h. Abwehr und Bekämpfung aller schädlichen Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und/ oder die der Angelfischerei schaden. Erhaltung des Landschaftsbildes und Unterstützung aller Maßnahmen zur Verhütung von Gewässerverunreinigungen.
- i. Förderung und Pflege der Jugendarbeit im Rahmen der freiwilligen Jugendhilfe, sowie Betreuung im jugenderzieherischen Sinne.
- j. Förderung und Pflege der Angelfischerei.
- k. Förderung und Pflege des Turnierwurf- und Castingsport.
- l. Durchführung von Sportveranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen zur Pflege der nachbarschaftlichen Beziehungen.

§3 Förderung

Die Jugendgruppe führt ein Leben in eigener Ordnung. Zur Förderung der Jugendarbeit hat der Verein der Sportangler Kellinghusen e.V. der Jugendgruppe einen angemessenen Betrag zur Verfügung zu stellen. Über die Mittel verfügt der jeweilige Jugendwart im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendgruppe und dem Vorstand des Vereins der Sportangler Kellinghusen e.V.

§4 Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/ der Jugendwart
 - dem/ der stellv. Jugendwart
 - dem/ der Kassenwart
 - dem/ der Castingwart
 - dem/ der Veranstaltungswart
 - dem/ der stellv. Veranstaltungswart
- b. Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Diese Vereinsämter sind Ehrenämter.
- c. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung der Jugendgruppe gewählt.
- d. Der Jugendwart wird vorgeschlagen und auf der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.
- e. Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter werden auf der Mitgliederversammlung der Jugend für 2 Jahre gewählt. Sie sind nicht Mitglieder des Jugendvorstandes.

§5 Ahndung von Vergehen, Beschwerden

- a. Ahndung von Vergehen Jugendlicher sind in Zusammenhang und Übereinkunft mit dem Jugendwart zu regeln, es sein denn, der Jugendwart/ wird von dem betreffenden Jugendlichen abgelehnt.
- b. Beschwerden sind an die Jugendwarte bzw. direkt an den Vorstand des Vereins der Sportangler Kellinghusen e.V. zu richten. Der Vorstand des Vereins ist nur dann aufgerufen, wenn der Jugendwart vorher verständigt worden ist und eine Klärung von ihm nicht herbeigeführt wird.

§6 Pflichten und Aufgaben des Jugendwarts

- a. Der Jugendwart und in Vertretung der stellv. Jugendwart sind Mitglieder des Vorstandes des VdSA Kellinghusen e.V.
- b. Sie halten ständigen Kontakt zwischen Jugendgruppe und Vereinsvorstand. Der Jugendwart und der stellv. Jugendwarte sind verpflichtet, allen Rechtsansprüchen der Jugendlichen und deren gesetzlichen Vertretern zu genügen.
- c. Der Jugendwart ist für die Schulung der Mitglieder der Jugendgruppe verantwortlich.
- d. Er leitet die Versammlungen der Jugendgruppe. Die Veranstaltungen sind mit dem Vorstand des Vereins der Sportangler Kellinghusen e.V. zu koordinieren.
- e. Der Jugendwart vertritt die Jugendgruppe gegenüber dem Verein der Sportangler Kellinghusen e.V., den Verbänden und der Öffentlichkeit.
- f. Er kann Aufgaben anderen Vorstandsmitgliedern übertragen.

§7 Versammlungen

A. Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im Januar vor der Mitgliederversammlung des Vereins der Sportangler Kellinghusen e.V. statt. Sie ist durch den Vorstand der Jugendgruppe, mindestens 2 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- b. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe die Jahresberichte der Vorstandsmitglieder der Jugendgruppe entgegenzunehmen und den Vorstand der Jugendgruppe zu wählen.

B. Regelmäßige Versammlungen

- a. Regelmäßige Versammlungen finden an dem vom Vorstand der Jugendgruppe festgesetzten Terminen statt. Sie werden durch eine Mitteilung per Post an die Mitglieder einberufen, in dem die Termine der Versammlungen aufgeführt sind.
- b. Diese Versammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand der Jugendgruppe, Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen des Angelns, der Belehrung in angelfischereilichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern und von Vorträgen.

C. Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und zu verwahren ist.

§8 Richtlinien

Für alle Mitglieder der Jugendgruppe gelten als Richtlinien

- a. die Satzung des Vereins der Sportangler Kellinghusen e.V.,
- b. die Gewässerordnungen,
- c. die Ordnung für Fischereiaufsicht und
- d. alle für den Verein geltenden Regeln.

Der Jugendvorstand

Erste Ergänzung zur Jugendordnung

Vereinsinterne Festlegung nach dem Landesfischereigesetz vom 10.02.96 §26 Abs. (2).

In diesem Satz heißt es:

„Ein Fischereischein ist ebenfalls nicht erforderlich für Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie beim Fischfang von einer volljährigen Fischereischeininhaberin oder einem **volljährigen** Fischereischeininhaber mit gültigem Fischereischein und Erlaubnisschein beaufsichtigt werden.“

- 1) Diese Regelung gilt in den Küstengewässern gem. §1 Abs. (2) des Landesfischereigesetzes.
- 2) Für alle Binnengewässer gem. §1 Abs. (3) des Landesfischereigesetzes gilt diese Regelung auch, aber an vereinseigenen oder Pachtgewässern gelten bei uns folgende Bestimmungen:
 - a. Nach der Satzung des Vereins der Sportangler Kellinghusen e.V. §4 können Minderjährige Mitglied des Vereins werden. Als Vereinsmitglied darf ein Minderjähriger nach den Vereinsbestimmungen unter Aufsicht eines Erwachsenen mit gültigem Fischereischein die Angelfischerei ausüben.
 - b. Als Nichtvereinsmitglied darf ein Jugendlicher nach den Vereinsbestimmungen unter Aufsicht eines erwachsenen Vereinsmitgliedes mit gültigem Fischereischein mit einer Handangel die Angelfischerei ausüben.
 - c. Als Gast darf ein Minderjähriger mit einer Gastkarte nach den Vereinsbestimmungen unter Aufsicht eines Erwachsenen mit gültigem Fischereischein mit einer Handangel die Angelfischerei ausüben. Der Preis einer Gastkarte verringert sich bei Minderjährigen nicht.
 - d. Nach bestandener Fischereischeinprüfung gemäß §26 des Landesfischereigesetzes erhält ein Minderjähriger nach Vollendung des 12. Lebensjahres beim Ordnungsamt den Fischereischein. Von diesem Tage an darf der Minderjährige mit den geforderten Angelfischereischeinunterlagen selbstständig die Angelfischerei ausüben.

Zweite Ergänzung zur Jugendordnung

Verstöße gegen Bestimmungen der Jugendgruppe

gültig ab den 18.Februar 2011

Nr.	Tatbestand	Strafe
1.	Einzelne Verstöße	
1.1.	Angeln ohne Mitführen der erforderlichen Papiere	Der Jugendvorstand behält sich erzieherische Maßnahmen nach eigenem Ermessen vor (z.B. Müllsammeln).
1.2.	Mangelhafte Ausrüstung	Der Jugendvorstand behält sich erzieherische Maßnahmen nach eigenem Ermessen vor (z.B. Müllsammeln).
1.3.	Erlaubnisschein, Fischereischein oder Sportfischerpass ungültig	Der Jugendvorstand behält sich erzieherische Maßnahmen nach eigenem Ermessen vor (z.B. Müllsammeln).
1.4.	Nicht waidgerechte Behandlung der gefangenen Fische	Der Jugendvorstand behält sich erzieherische Maßnahmen nach eigenem Ermessen vor (z.B. Müllsammeln).
1.5.	Verunreinigen von Angelplätzen	Der Jugendvorstand behält sich erzieherische Maßnahmen nach eigenem Ermessen vor (z.B. Müllsammeln).
1.6.	Unbeaufsichtigtes ausgelegtes Angelgerät	Der Jugendvorstand behält sich erzieherische Maßnahmen nach eigenem Ermessen vor (z.B. Müllsammeln).
1.7.	Nichtbeachtung von Schonzeiten, Fangbeschränkungen oder Mindestmaßen	3 Monate Angelverbot
1.8.	Anwendung verbotener Fangmethoden	2 bis 6 Monate Angelverbot
1.9.	Verweigerung der Kontrolle durch einen Fischereiaufseher	3 Monate Angelverbot
1.10.	Ausübung der Fischerei trotz entzogener Erlaubnis	Ausschlussverfahren aus dem Verein vor dem Ehrenrat
1.11.	Nichtabgabe der Fangmeldung	Angelverbot bis zum 31. Mai des Folgejahres für alle Vereinsgewässer. Wer dieses Angelverbot vorher beenden möchte, kann bei Abgabe der Jahresfangmeldung beim Jugendkassenwart € 10,00 und erhält erst dann die Erlaubnisscheine.
1.12.	Tätlicher Angriff auf einen Fischereiaufseher	Ausschlussverfahren aus dem Verein vor dem Ehrenrat und Strafantrag an die Staatsanwaltschaft
1.13.	Verkauf gefangener Fische	Ausschlussverfahren aus dem Verein vor dem Ehrenrat
2.	Allgemeine Verstöße	
2.1.	Vereinsschädigendes Verhalten an den Vereinsgewässern, wie auch allgemein vereinsschädigendes Verhalten und weitere Verstöße gegen Gesetze und Bestimmungen	werden durch Beschluss des Vorstandes des Vereins der Sportangler Kellinghusen e.V. geahndet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die verhängten Maßnahmen ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung schriftlich begründet Einspruch beim Ehrenrat möglich.

letzte Änderung 30.03.17

Verzeichnis Jugendvorstand

Amt	Name	Anschrift	Telefon
Jugendwart	Rüdiger Armutat	Am Tonhafen 7 25548 Kellinghusen	04822/1567
stellv. Jugendwart	Mario Lüdtker	Mühlenbekerstr.32b 2548 Kellinghusen	04822/95425
Kassenwart	Panja Wunsch	Weißdornweg 19 2548 Kellinghusen	04822/70301
Castingwart	Anna Wunsch	Weißdornweg 19 2548 Kellinghusen	04822/70301
Veranstaltungswart	Beate Schümann	Lindenstrasse 48 25548 Kellinghusen	04822/1661
Veranstaltungswart	Niklas Jahn	Lornsenstrasse 2 25548 Kellinghusen	0152-27953196

Jugendsprecher

Amt	Name	Anschrift	Telefon
Jugendsprecher	Maximilian Jacobs	Mühlenbekerstr.32b 2548 Kellinghusen	04822/95425
stellv. Jugendsprecher	Ziya Bayramov	Reventlouallee 17 25548 Kellinghusen	0152-38778157